

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der für die Gemeinden Gleinstätten, Großklein, Heimschuh, Kitzeck im Sausal, Leibnitz, St. Andrä-Höch, St. Johann im Saggautal, St. Nikolai im Sausal, St. Veit in der Südsteiermark und Wagna ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Gleinstätten, Großklein, Heimschuh, Kitzeck im Sausal, Leibnitz, St. Andrä-Höch, St. Johann im Saggautal, St. Nikolai im Sausal, St. Veit in der Südsteiermark und Wagna bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, welcher die Bezeichnung Tourismusverband „Südsteiermark“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbandes ist in der Stadtgemeinde Leibnitz.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für die Gemeinden Leibnitz, St. Veit in der Südsteiermark und Wagna ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird, Grazer Zeitung Nr. 97/2017 und mit der für die Gemeinden Gleinstätten, Großklein, Heimschuh, Kitzeck im Sausal, St. Andrä-Höch, St. Johann im Saggautal, St. Nikolai im Sausal und Tillmitsch ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird, Grazer Zeitung Nr. 323/2014 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung: